

Rechtliche Bestimmungen und Maßnahmen zur Durchsetzung der Schulpflicht

Grundsätzliches

1. Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten

Art. 74 BayEUG (Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen)

(1) ¹Die gemeinsame Erziehungsaufgabe, die Schule und Erziehungsberechtigte zu erfüllen haben, erfordert **eine von gegenseitigem Vertrauen getragene Zusammenarbeit**. ²In einem schulspezifischen Konzept zur Erziehungspartnerschaft zwischen Schule und Erziehungsberechtigten **erarbeitet die Schule die Ausgestaltung der Zusammenarbeit**; hierbei kann von den Regelungen der Schulordnungen zur Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten abgewichen werden.

2. Pflichten der Erziehungsberechtigten (Art. 76 BayEUG)

¹Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, auf die **gewissenhafte Erfüllung der schulischen Pflichten** einschließlich der Verpflichtung nach Art. 56 Abs. 4 Satz 4 und der von der Schule gestellten Anforderungen durch die Schülerinnen und Schüler zu achten und die **Erziehungsarbeit der Schule zu unterstützen**. ²Die Erziehungsberechtigten müssen insbesondere dafür sorgen, dass minderjährige Schulpflichtige am Unterricht **regelmäßig teilnehmen und die sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen besuchen**.

3. Pflichten der Schülerinnen und Schüler (Art. 56 Abs. 4 BayEUG)

¹Alle Schülerinnen und Schüler haben sich so zu verhalten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. ²Sie dürfen insbesondere in der Schule und bei Schulveranstaltungen ihr Gesicht nicht verhüllen, es sei denn, schulbedingte Gründe erfordern dies; zur Vermeidung einer unbilligen Härte können die Schulleiterin oder der Schulleiter Ausnahmen zulassen. ³Darüber hinaus haben sie insbesondere die Pflicht, am Unterricht **regelmäßig teilzunehmen und die sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen zu besuchen**. ⁴Die Schülerinnen und Schüler haben alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb oder die Ordnung der von ihnen besuchten Schule oder einer anderen Schule stören könnte. ⁵Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, an der Erstellung des

sonderpädagogischen Gutachtens nach Art. 41 Abs. 4 Satz 2 sowie im Rahmen des Verfahrens nach Art. 41 Abs. 6 mitzuwirken.

4. Teilnahme, Befreiung, Beurlaubung

§ 20 BaySchO (Bayerische Schulordnung)

Krankheit, Abs. 1

- Unverzügliche Verständigung der Schule mit Angabe des Grundes durch die Erziehungsberechtigten/den volljährigen Schüler
- Im Fall fernmündlicher Verständigung ist eine schriftliche Mitteilung (innerhalb von 2 Tagen)nachzureichen

Befreiung und Beurlaubung, Abs. 3

- Vom Unterricht in einzelnen Fächern oder vom Schulbesuch
- Schriftlicher Antrag
- In begründeten Ausnahmefällen, z. B. zur Erfüllung religiöser Pflichten

Maßnahmen

1. Bei länger andauernder Krankheit (§ 20 Abs. 2 BaySchO)

Ein ärztliches Zeugnis kann verlangt werden und muss innerhalb von 10 Tagen vorgelegt werden

- Bei mehr als 3 Unterrichtstagen Absenz,
- Bei Fehlen am Tag eines angekündigten Leistungsnachweises oder
- Bei Häufung der Erkrankung oder Zweifel an der Erkrankung
→ in diesem Fall kann auch ein schulärztliches Zeugnis verlangt werden

2. Bei Ordnungswidrigkeiten (Art. 119 BayEUG)

Geldbußen sind u.a. möglich bei:

- Abs. 1 Nr. 1 - Nichtanmeldung eines Schulpflichtigen an einer Schule (vorsätzlich und fahrlässig)
- Abs. 1 Nr. 4 – Nichtteilnahme am Unterricht oder an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen

3. Schulzwang (Art. 118 BayEUG)

- Bei Nichtteilnahme kann die Schule bei der Kreisverwaltungsbehörde die Durchführung des Schulzwangs beantragen.
- Eine zwangsweise Zuführung des Schulpflichtigen ist möglich.
-

- Ein Schüler, aus dessen Verhalten sich Hinweise auf eine mögliche Erkrankung ergeben, die die Schulbesuchsfähigkeit beeinträchtigt, ist nach Aufforderung durch die Schule verpflichtet, sich durch den öffentlichen Gesundheitsdienst untersuchen zu lassen, soweit er nicht der Schule nachweist, dass er von einem Facharzt, insbesondere von einem Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin oder Facharzt für (Kinder- und Jugend-)Psychiatrie und Psychotherapie, hinsichtlich dieser Verhaltensauffälligkeiten untersucht worden ist bzw. behandelt wird. Wird dieser Verpflichtung ohne berechtigten Grund nicht nachgekommen, kann die Kreisverwaltungsbehörde auf Antrag der Schulaufsichtsbehörde eine zwangsweise Zuführung anordnen.